

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 20. November 2020 Nummer 24

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling beschlossen:

Artikel 1

In § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 17. November 2020 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 18.11.2020

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser